

# Statuten des "Akademischen Orchesters Zürich"

## I. Akademisches Orchester Zürich

### Art. 1

Unter dem Namen "Akademisches Orchester Zürich" besteht in Zürich auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, im folgenden AOZ genannt.

### Art. 2

<sup>1</sup> Das AOZ bezweckt, dem akademischen Nachwuchs der Universität Zürich und der ETH Zürich Gelegenheit zu geben, unter fachkundiger Leitung Orchestermusik zu erarbeiten und zur Konzertreife zu bringen. Die Freude am Musizieren wird mit ernsthafter Arbeit verbunden, um ein hohes Niveau zu erreichen. Dabei soll auch der interdisziplinäre Kontakt der verschiedenen akademischen Fachrichtungen, die Kameradschaft und Geselligkeit der Mitglieder gepflegt werden.

<sup>2</sup> Die Institution verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### Art. 3

<sup>1</sup> Das AOZ ist politisch und konfessionell neutral.

<sup>2</sup> Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Statuten gelten für beide Geschlechter.

## II. Mitgliedschaft

### A. Mitgliedschaftsberechtigung

#### Art. 4

<sup>1</sup> Das AOZ besteht aus aktiven Mitgliedern, Zuzüglern und Gönnern.

<sup>2</sup> Gönner sind Passivmitglieder.

<sup>3</sup> Die Bezeichnung „Mitglieder“ bezieht sich im Folgenden nur auf aktive Mitglieder. Entsprechend ist mit der „Mitgliedschaft“ die aktive Mitgliedschaft gemeint.

#### Art. 5

<sup>1</sup> Mitglieder können werden:

a. An der ETH oder Universität Zürich immatrikulierte Studenten.

b. Angestellte der beiden Hochschulen, deren Arbeitsverhältnis eine akademische Tätigkeit beinhaltet (Assistent, Doktorand, Postdoc, Dozent und Professor).

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft erlischt ein Semester nach der Exmatrikulation bzw. der Kündigung des Arbeitsvertrages.

<sup>3</sup> Jede natürliche oder juristische Person kann Gönner werden. Insbesondere können Mitglieder und Zuzüglern gleichzeitig Gönner sein.

#### Art. 6

<sup>1</sup> Bei Bedarf – wenn zu wenig reguläre Mitglieder vorhanden sind, oder nicht genügend qualifizierte – können Zuzüglern beigezogen werden, die die Kriterien von Art. 5 nicht erfüllen. Diese erhalten die Mitgliedschaft auf jeweils ein Semester beschränkt.

<sup>2</sup> Eine Entschädigung wird nur in Ausnahmefällen geleistet.

#### Art. 7

Solisten erhalten keine Mitgliedschaft.

## **B. Erwerb der Mitglied- und Gönnerschaft**

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Vorspiels, das jeweils vor oder zu Beginn eines Semesters stattfindet, und eines anschliessenden Probesemesters. Der Bewerber soll sich darüber ausweisen, dass er sowohl die erforderliche Spieltechnik als auch die Fähigkeit zum Orchesterspiel beherrscht.

<sup>2</sup> Nach bestandem Probespiel und Probesemester erfolgt die definitive Aufnahme.

<sup>3</sup> Mitglieder können sich für maximal zwei Semester beurlauben lassen. Nach einem Urlaub können sie wieder im AOZ teilnehmen, sofern Platz im entsprechenden Register vorhanden ist. Weiter zählt das erste Semester wiederum als Probesemester.

<sup>4</sup> Die Gönnerschaft wird nach Anzeige an den Vorstand durch Aufnahme in das Gönnerregister erworben. Das Gönnerregister enthält mindestens Datum der Aufnahme sowie Name, Vorname und Zustellungsadresse der Gönner. Der Vorstand kann in einem Reglement verschiedene Gönnerkategorien vorsehen.

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Über die Aufnahme am Probespiel und nach dem Probesemester entscheidet endgültig die Vorspieljury.

<sup>2</sup> Die Zahl der Aufnahmen richtet sich nach dem benötigten Mitgliederbestand und nach dem Ermessen der Vorspieljury.

## **C. Rechte und Pflichten**

### **Art. 10**

Mitglieder, Mitglieder im Probesemester und Zuzüger sind an der Generalversammlung teilnahme- und stimmberechtigt. Sie können weiter:

- a. Im Vorfeld von Generalversammlungen Anträge stellen.
- b. Ein Begehren zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unterzeichnen.
- c. In die Organe des AOZ und als Stimmführer gewählt werden.

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Alle Mitwirkenden verpflichten sich zum regelmässigen Probenbesuch, zur Teilnahme an allen Probetagen, Probewochenenden und Konzerten, wie auch zur eigenen, gewissenhaften Vorbereitung. Pro Semester sind grundsätzlich zwei Absenzen erlaubt.

<sup>2</sup> In vorhersehbaren Fällen können vom Vorstand in Absprache mit dem Dirigenten Ausnahmen gewährt werden. Diese müssen aber jeweils zu Beginn des Semesters angemeldet werden.

### **Art. 12**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied ist für das ihm zur Benützung überlassene Notenmaterial und das eigene Instrument verantwortlich und haftet für selbst verschuldete Schäden.

<sup>2</sup> Die Haftung für orchestereigene Leihinstrumente wird separat geregelt.

### **Art. 13**

Die Mitglieder können für ihre Leistungen für das AOZ nicht bezahlt werden.

### **Art. 14**

<sup>1</sup> Die Gönner verpflichten sich zu einer regelmässigen Leistung an das AOZ. Das AOZ verpflichtet sich zu einer Gegenleistung. Art und Umfang von Leistung und Gegenleistung werden durch das Reglement festgelegt. Artikel 15 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Der Vorstand pflegt den Kontakt mit der Gönnerschaft.

## D. Beendigung der Mitglied- und Gönnerschaft

### Art. 15

- <sup>1</sup> Der Austritt erfolgt auf Ende eines Semesters unter Anzeige an den Aktuar des Vorstandes.
- <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft von Zuzügern kann auch zu Beginn eines Semesters beendet werden, wenn genügend qualifizierte Mitglieder, die die Kriterien von Art. 4 erfüllen, zur Verfügung stehen. Jüngere Zuzüger erhalten dabei den Vorrang.
- <sup>3</sup> Die Generalversammlung kann Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit aus dem AOZ ausschliessen.
- <sup>4</sup> Die Gönnerschaft kann von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden. Massgebender Zeitpunkt für die Kündigung ist  
bei Kündigung von Seiten des Gönners: Der Zugang der Kündigungserklärung beim Vorstand;  
bei Kündigung von Seiten des AOZ: Die Streichung aus dem Gönnerregister nach vorgängiger schriftlicher Kündigung.
- <sup>5</sup> Die Beendigung der Mitgliedschaft führt nicht zur Beendigung der Gönnerschaft.

## III. Aktivitäten

### Art. 16

Das AOZ ist in der Regel nur während der Semester der beiden Hochschulen aktiv.

### Art. 17

- <sup>1</sup> Tuttiproben finden einmal wöchentlich an einem festen Wochentag statt. Zusätzliche Proben werden vom Dirigenten mit Zustimmung des Vorstandes angesetzt.
- <sup>2</sup> Ein Probewochenende und/oder Probetag wird vom Vorstand auf Entscheid des Dirigenten organisiert.

### Art. 18

- <sup>1</sup> Pro Semester findet mindestens ein Semesterkonzert statt. Der Vorstand kann weitere Aktivitäten organisieren.
- <sup>2</sup> Das AOZ wirkt regelmässig an den akademischen Feiern von Universität und ETH Zürich mit.

### Art. 19

Besondere Vorhaben, die ausserordentliche zeitliche und finanzielle Belastungen für die Mitglieder bedeuten, müssen der Generalversammlung vorgelegt werden.

## IV. Organisation

### A. Übersicht

#### Art. 20

- <sup>1</sup> Die Organe des AOZ sind:
  - a. Die Generalversammlung
  - b. Der Vorstand
  - c. Der Dirigent
  - d. Der Konzertmeister
  - e. Die Vorspieljury
  - f. Die Revisoren
  - g. Die Programmkommission
- <sup>2</sup> Wo nichts anderes bestimmt ist, werden sie von der Generalversammlung gewählt und abgewählt.

## **B. Die Generalversammlung**

### **Art. 21**

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich vom Vorstand im Wintersemester einberufen. Das Datum wird im Probenplan aufgeführt.

<sup>2</sup> Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- a. Wahl zweier Stimmenzähler
- b. Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c. Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Erteilung der Decharge des Kassiers und des Vorstandes auf Antrag der Revisoren
- d. Genehmigung des Budgets
- e. Wahlen
- f. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- g. Ausblick
- h. Verschiedenes

### **Art. 22**

Ausserordentliche Generalversammlungen werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf schriftliches Begehren von mindestens 20 Mitgliedern durch den Vorstand einberufen und innert 4 Wochen abgehalten. Während der Semesterferien steht die Einberufungsfrist still.

### **Art. 23**

Die Einladung und die Traktandenliste für Generalversammlungen müssen den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus schriftlich vorgelegt werden. Mitglieder im Urlaub erhalten keine Einladung.

### **Art. 24**

<sup>1</sup> Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung mitgeteilt werden.

<sup>2</sup> An Generalversammlungen können keine weiteren Anträge mehr gestellt werden.

### **Art. 25**

Der Dirigent ist mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.

### **Art. 26**

<sup>1</sup> Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es zählt das relative Mehr.

<sup>2</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Wird dieses im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

<sup>3</sup> Die Wahlen finden offen statt, müssen jedoch auf Begehren einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheim vorgenommen werden.

<sup>4</sup> Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für:

- a. Neuwahl des Dirigenten
- b. Abwahl des Dirigenten
- c. Ausschluss von Mitgliedern
- d. Statutenänderungen
- e. Fusion des Vereins
- f. Auflösung des Vereins

### **Art. 27**

<sup>1</sup> Über jedes Traktandum wird die Diskussion separat eröffnet und abschliessend abgestimmt.

<sup>2</sup> Wird während der Versammlung ein Ordnungsantrag gestellt, muss sogleich darüber abgestimmt werden. Wird er angenommen, so wird die Diskussion über das entsprechende Traktandum ohne neue Wortmeldungen geschlossen.

<sup>3</sup> Jedes Traktandum und jeder Antrag kann von der Versammlung abgeändert, zurückgewiesen oder abgelehnt werden.

## **C. Vorstand**

### **Art. 28**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das ausführende Organ des AOZ: Er ist für die organisatorische Leitung des Orchesters besorgt, pflegt die Beziehung zum Dirigenten und unterstützt ihn in seinen Aufgaben.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### **Art. 29**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 5-8 weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Er konstituiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

<sup>3</sup> Der Vorstand erlässt selber einen Anhang zu den Statuten über die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern.

### **Art. 30**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Der Vorstand darf frei gewordene Posten bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung selbst wieder auffüllen.

### **Art. 31**

<sup>1</sup> Für den Vorstand zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

<sup>2</sup> Für den Zahlungsverkehr sind der Kassier und der Präsident je einzelunterschriftsberechtigt.

### **Art. 32**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, sofern alle rechtzeitig eingeladen wurden. Wo die Statuten nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse des Vorstandes mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

<sup>2</sup> Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

### **Art. 33**

Der Präsident vertritt das AOZ gegen aussen und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Er kann bei Bedarf für temporäre Aufgaben weitere Vorstandshelfer ernennen.

## **D. Dirigent**

### **Art. 34**

<sup>1</sup> Der Dirigent ist für die künstlerischen Belange verantwortlich und leitet die Proben und Aufführungen.

<sup>2</sup> Der Dirigent bestimmt nach Beratung mit der Programmkommission das Programm aufgrund der eingegangenen und eigenen Vorschläge und unter Zustimmung des Vorstandes und des Konzertmeisters.

<sup>3</sup> Der Dirigent bestimmt die Sitzordnung im Orchester und die Stimmführer mit Ausnahme des Konzertmeisters.

<sup>4</sup> Ausserdem ist er zuständig für Solisten, Proben- und Konzerttermine.

## **E. Konzertmeister**

### **Art. 35**

<sup>1</sup> Der Konzertmeister führt die 1. Geige und wird auf Vorschlag des Dirigenten von der Generalversammlung gewählt.

<sup>2</sup> Der Dirigent darf bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung einen neuen Konzertmeister unter Zustimmung des Vorstandes ernennen.

<sup>3</sup> Der Konzertmeister steht dem Dirigenten in künstlerischen Belangen zur Seite, leitet das Stimmen vor Proben und Konzerten und ist sowohl für die Präsentation des Orchester im Konzert als auch für das rechtzeitige Erscheinen zu Proben und Konzerten verantwortlich.

## **F. Vorspieljury**

### **Art. 36**

<sup>1</sup> Der Aktuar organisiert zu Beginn jedes Semesters ein Vorspiel und lädt die Jury ein.

<sup>2</sup> Diese setzt sich aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Dirigenten und dem Konzertmeister zusammen und wird entsprechend den verschiedenen Registern wie folgt komplettiert:

Streicher: Stf. Violine II, Stf. Viola, Stf. Violoncello  
Holzbläser: Solobläser von drei Instrumenten  
Blechbläser: Solobläser von drei Instrumenten

<sup>3</sup> Die Jury setzt sich aus höchstens neun Leuten zusammen.

## **G. Revisoren**

### **Art. 37**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Der Vorstand kann bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung frei gewordene Posten selbst wieder auffüllen.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Revisoren dürfen keine Vorstandsfunktion innehaben.

<sup>3</sup> Die Revisoren überprüfen einmal jährlich die Rechnungsführung des Kassiers und erstatten der Generalversammlung Bericht. Sie stellen Antrag auf Entlastung des Kassiers und des Vorstandes (Decharge) oder auf Rückweisung.

## **H. Programmkommission**

### **Art. 38**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt jährlich sechs Mitglieder für die Programmkommission. Der Vorstand kann bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung frei gewordene Posten selbst wieder auffüllen.

<sup>2</sup> Die Programmkommission setzt sich wie folgt zusammen:

3 Streicher  
2 Bläser  
1 beliebige Instrumentengruppe

<sup>3</sup> Die Amtsdauer ist 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup> Nach Beratung mit der Programmkommission bestimmt der Dirigent das Programm aufgrund der eingegangenen und eigenen Vorschläge und unter Zustimmung des Vorstandes und des Konzertmeisters 1-2 Semester im Voraus.

## V. Finanzielles

### Art. 39

- <sup>1</sup> Die finanziellen Mittel des AOZ bestehen aus  
den Unterstützungsbeiträgen der Universität und der ETH Zürich  
den Konzerteinnahmen  
Spender- und Gönnerbeiträgen  
anderer Einnahmen

<sup>2</sup> Auf Beschluss der Generalversammlung kann von den Mitgliedern ein Semesterbeitrag erhoben werden.

### Art. 40

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

### Art. 41

<sup>1</sup> Für die Verpflichtungen des AOZ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, Zuzüger oder Gönner ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Das AOZ haftet nicht für Schäden von Mitgliedern im Zusammenhang mit seinen Anlässen.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 42

<sup>1</sup> Die Auflösung des AOZ oder eine Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Ablauf dieser Generalversammlung erfolgt gem. Art. 21 ff.

<sup>2</sup> Ein nach Auflösung des AOZ allfällig verbleibendes Vermögen geht an einen anerkannten gemeinnützigen Verein mit ähnlichem Vereinszweck wie das AOZ (vgl. Art. II) und Sitz in der Schweiz. Sollte dies nicht möglich sein, so wird es einer gemeinnützigen sozialen oder musikpädagogischen Einrichtung übertragen.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 25. November 2014.  
Genehmigt an der Generalversammlung vom 22. Oktober 2018.  
Gültig ab: 23. Oktober 2018

Die Präsidentin: Elena Steinrisser

Die Aktuarin: Nikola Ihn